

**RS OGH 2008/8/14 2Ob226/07k,
2Ob227/08h, 1Ob131/08h,
4Ob46/13p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.08.2008

Norm

ABGB §1295 Ia5

ABGB §1325 D7

Rechtssatz

Bloße immaterielle Vorteile sind nicht geeignet, einen vermögensrechtlichen Nachteil auszugleichen; sie sind gegenüber einem Vermögensschaden daher nicht anrechenbar. Der Gewinn an Freizeit stellt allenfalls einen immateriellen Vorteil des Geschädigten dar. Eine Anrechnung auf seinen Verdienstentgangsanspruch kommt demnach nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 226/07k
Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 226/07k
Veröff: SZ 2008/107
- 2 Ob 227/08h
Entscheidungstext OGH 13.11.2008 2 Ob 227/08h
Beisatz: Hier: Keine Umrechnung auf Kosten der Haushaltsführung. (T1)
- 1 Ob 131/08h
Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 131/08h
Auch
- 4 Ob 46/13p
Entscheidungstext OGH 17.04.2013 4 Ob 46/13p
Auch; nur: Bloße immaterielle Vorteile sind nicht geeignet, einen vermögensrechtlichen Nachteil auszugleichen; sie sind gegenüber einem Vermögensschaden daher nicht anrechenbar. (T2)
Beisatz: Hier: Keine Anrechnung auf einen bereicherungsrechtlichen Anspruch. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123921

Im RIS seit

13.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at